

Aktenzeichen UVP UVP/10/2021 (56-14-03-02-20006-2022)

Antragsteller AEZ Planungs GmbH & Co. KG
 Straße des Friedens 34c
 06682 Teuchern

Vorhaben: Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ im Burgenlandkreis – Errichtung und Betrieb von 3 WEA und Rückbau von 5 WEA

Vorprüfung: gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls – 2. Nachtrag

Unterlagen: erstellt durch: Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Geoinformation, Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer vom 03.12.2021, ergänzt am 26.01.2022

Übersichten zu den Änderungen

Bezeichnung	Stand	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück	Typ ENERCON	PN [kW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	ETRS 89	
								Ost	Nord
WEA 13N	Genehmigt	Prittitz, 6, 52/1	E-138 EP3 E2	4.200	229,30	138,60	160	32.706.907	5.669.833
	Änderung								
WEA 14N	Genehmigt	Gröbitz, 4, 6/1	E-115 EP3 E3	4.200	207,00	138,60	149	32.707.175	5.669.395
	Änderung		E-138 EP3 E2	4.200	229,30	138,60	160	32.707.180	5.669.410
WEA 66N	Genehmigt	Prittitz, 5, 78	E-147 EP5 E2	5.000	200,00	160,00	126	32.707.254	5.671.302
	Änderung		E-160 EP5 E3	5.560	200,00	160,00	120	32.707.254	5.671.302

Bezeichnung	Stand	Tagbetrieb		Nachtbetrieb	
		BM	PN [kW]	BM	PN [kW]
WEA 13N	Genehmigt	0s	4.200	97,5 dB	2400
	Änderung	0s	4.200	100,5 dB	3140

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Typ	PN [kW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA 6.2	1.180 m²	GE 1.5 sl	1,500	118,50	77	80,00	32.708.106/5.669.528	innerhalb XXIV
WEA 6.6	460 m²	Enercon E 70	2,0	120,50	71	85,00	32.707.181/5.671.314	innerhalb XXIV
WEA 6.7	1.910 m²	Enercon E 70	2,0	149,00	71	113,50	32.707.172/5.671.032	innerhalb XXIV
WEA 43	1.650 m²	GE 1.5 sl	1,5	118,50	77	80,00	32.708.106/5.669.528	innerhalb XXIV
WEA 44	4.230 m²	GE 1.5 sl	1,5	118,50	77	80,00	32.708.696/5.669.579	innerhalb XXIV

Datum der Abwägung

06.07.2022

Beschreibung des Vorhabens

Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zum Klima- und Umweltschutz vorrangig zu betreiben ist. Damit kommt der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Dies schlägt sich auch im Regionalen Entwicklungsplan durch die Ausweisung von Windvorrang- bzw. von Windeignungsgebieten nieder. Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von 3 geänderten Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge – Teucherner Land“ Vorranggebiet XXIV.

Auszug aus GIS (BLK)



Untere Denkmalschutzbehörde

Bezüglich es o.g. Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Hinweis

Ich verweise jedoch darauf, dass im Zusammenhang mit den geplanten Erdarbeiten archäologische Belange berührt werden. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb einer ausgedehnten prähistorischen Siedlungslandschaft. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist zu beantragen.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Städte Weißenfels und Naumburg als die angrenzenden Mittelzentren sind mit in die Betrachtungen einzubeziehen.

Teuchern ist entsprechend des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle als Grundzentrum (REP 5.2.19Z) ausgewiesen und hat die damit zugewiesenen Funktionen wahrzunehmen.

Der zu beurteilende Bereich befindet sich im ländlichen Raum mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen (REP 5.1.3.2).

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wurde von einem zum Zeitpunkt der Aufstellung des REP (bis 2010) marktüblichen Rotordurchmesser von 65 bis 66,80 m und daraus resultierend von einer bedeutend niedrigeren Gesamthöhe der Anlagen ausgehend eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) im Rahmen der Aufstellung des REP vorgenommen. Die SUP beinhaltet keine Umweltprüfung für die heute gängigen Höhen, also auch nicht für die hier beantragten Höhen von 200,0 bis 229,30 m.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Genehmigungsverfahren die Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle einzuholen sind.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Wasserbehörde

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird seitens der unteren Wasserbehörde eingeschätzt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Neubau der 3 Windenergieanlagen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nicht zu besorgen ist.

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind nicht betroffen.

Anhaltspunkte, dass die Durchführung einer UVP aufgrund wasserrechtlicher Betroffenheiten angezeigt wäre, ergeben sich weder aus den Darlegungen in den Antragsunterlagen noch aus den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Informationen für dieses Gebiet.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Naturschutzbehörde

Es liegt der 2. Nachtrag vom 03.12.2021 zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, erstellt durch Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, vor.

Es sollen 3 Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark Vier Berge - Teucherner Land (Vorranggebiet XXIV) mit 108 Anlagen errichtet und 5 WEA zurückgebaut werden. Die aktuell beantragten Anlagen werden entsprechend der vorgelegten Unterlagen teilweise deutlich höher als der überwiegende Teil der Bestandsanlagen, der zu repowernden Anlagen und der im Bescheid vom 01.09.2021 bereits genehmigten Neuanlagen.

Die Anlagen sollen teilweise an einem neuen Standort und mit einer höheren Größenklasse errichtet werden.

Mit dem 2. Nachtrag wird für die Anlagen WEA 14 N und 66 N der Anlagentyp geändert. Damit verbunden ist bei der WEA 66N eine Erhöhung der Nennleistung von 5,0 MW auf 5,56 MW.

Eine Veränderung des Anlagentyps, der Nennleistung und der Gesamthöhe der Anlage ist als wesentliche Änderung anzusehen.

Die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthält die Aussage, dass die Umweltprüfung zum REP 2010 für das VRG XXIV eine hohe Betroffenheit der Schutzgüter „Flora/Fauna/Biodiversität“ und das „Landschaftsbild“ ausweist.

Der Gutachter gibt an, dass 2016 für das komplette Vorranggebiet eine UVS erstellt wurde, die auch aktuelle Untersuchungen der Brut-, Rast- und Zugvögel sowie der Artengruppen Fledermäuse beinhaltet. Die vorliegenden Untersuchungen der Fledermausfauna wurden mit den Ergebnissen der bisher aus dem Zeitraum 2018 und 2019 vorliegenden Gondelmonitorings fortgeschrieben. Ebenso gibt der Gutachter an, dass 2019 eine Erfassung der Groß- und Greifvogelbruten erfolgte. Die Ergebnisse der im Jahr 2019 durchgeführten Raumnutzungsanalysen fließen ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Die Untersuchungen sind nach Erkenntnis der UNB bereits veraltet. Der UNB ist bekannt, dass bereits aktuellere Untersuchungen durch die Antragstellerin veranlasst worden sind. Diese sind auch für die Untersuchungen der neuen Anlagen heranzuziehen.

Weiterhin fasst der Gutachter zusammen, dass „auf der Grundlage der durchgeführten Einzelfalluntersuchungen zu Fortpflanzungs-, Ruhe-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungshabitaten prognostizierbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein mittleres bis hohes Konfliktpotential vorhanden“ ist.

Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung der Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen enthalten. Um das Konfliktpotential für Fledermäuse zu mindern, sind nächtliche Abschaltungen vorgesehen. Dabei wird der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ herangezogen. Die Maßnahme VASB3 – Nachtabschaltung der WEA beschreibt die Abschaltung der Parameter des Leitfadens und der Möglichkeit zur Durchführung eines freiwilligen Gondelmonitorings, um eine Konfiguration des festgelegten Abschaltalgorithmus zu ermöglichen.

Der Festlegung kann seitens der UNB nur bedingt gefolgt werden.

Entsprechend des Leitfadens ist „zugleich“ ein Gondelmonitoring durchzuführen, welches verpflichtend ist (vgl. S. 24).

Eine abschließende Beurteilung kann nämlich erst erfolgen, sobald die Windenergieanlagen stehen. Erst nach den erfassten Daten eines Gondelmonitorings an den jeweiligen Anlagen können erste artenschutzrechtliche Prognosen mit Rückschlüssen auf die Fledermäuse gezogen werden. Zudem ist ein Turmmonitoring an den neu zu errichtenden Anlagen durchzuführen. Dazu wird ein zweites Mikrofon am Turm etwa 10- 15 m unterhalb des tiefsten Streifpunkts der Rotorblätter angebracht (Turmmikrofon).

Auf dieser Höhe lässt sich eine deutlich höhere akustische Aktivität der Rauhaufledermaus messen als auf Gondelhöhe (Gondelmikrofon). Der akustische Erfassungsbereich beider Mikrofone überlappt sich hinsichtlich der Rauhaufledermaus nicht. Am Turmmikrofon zeigt sich unter anderem eine unterschiedliche saisonale und nächtliche Verteilung der Aktivitäten im Vergleich zum Gondelmikrofon. Die kombinierte Nutzung von Mikrofonen am Turm und im Gondelbereich könnte nach Expertenauffassungen die Entwicklung von Abschaltalgorithmen aus Sicht des Fledermausschutzes verbessern. (vgl. C. C. Voigt (Hrsg.), Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, 2020.)

Die weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen zusätzlich zu reduzieren.

Der Gutachter legt in der Zusammenfassung für diese Vorprüfung dar, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatschG kompensierbar sind.

Einzelheiten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft fehlen in der Unterlage. Der flächenhafte Eingriff und der Eingriff in das Landschaftsbild sind anhand der Änderung der Anlagen neu zu ermitteln und entsprechend zu kompensieren. Diese sind für die naturschutzfachliche Beurteilung spätestens im Genehmigungsverfahren nachzureichen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Durch die Behörde wurde das Vorhaben nach den Bewertungskriterien des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (BfBV LSA) auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BBodSchG wie Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte bewertet. Infolge des Repowering der o. g. WEA kommt es auf den betroffenen Flächen zu zusätzlichen Bodenversiegelungen mit teilweise irreversiblen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in Höhe von ca. 15.488 m². Dabei handelt es sich um sehr ertragreiche Böden (größtenteils Ertragswert 5 gemäß BfBV LSA). Des Weiteren ist der Boden durch Wasser- und Winderosion gefährdet, was durch die zusätzliche Versiegelung der Zuwegungen verstärkt wird. Es kann besonders an den Randbereichen von Wegen zu Erosionen durch abfließendes Wasser kommen.

Durch den beantragten Rückbau von 5 WEA (Repowering) mit 9.430 m² beeinflusstem Boden sowie dem gleichzeitig beantragten Ersatz kommt es nicht zur Verringerung der Anzahl der WEA von mindestens 2 auf 1. Eine angegebene Gegenrechnung ist nicht möglich, obwohl ein Großteil der Zufahrten noch genutzt werden soll, aber auf dem gleichen bzw. angrenzenden Flurstück für WEA zusätzliche Ackerfläche versiegelt wird, ohne die bereits vorhandene Fläche zu nutzen. Eine Kompensation erfolgt naturschutzrechtlich.

Des Weiteren verstößt der zusätzliche Bodenverbrauch grundsätzlich gegen §§ 4 Abs. 1 und 7 BBodSchG. Die Reversibilität des Bodens wird über einen langen Zeitraum nicht zu erreichen sein. Die wiederhergestellten Flächen, nach dem Rückbau der Altanlagen, besitzen nicht die Ertragsfähigkeit wie vorher.

Durch die größer werdenden Anlagen werden größere Massen über die ausgebauten und neu errichteten Wege transportiert und die Böden dabei noch mehr verdichtet. Der Zubau führt zu einer größeren Versiegelung der Böden, ohne langfristig zum Urzustand der Böden zurückzukommen.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden WEA in dem VRG mit einer Größe von ca. 711 ha beabsichtigt der Antragssteller gemäß Antrag 3 WEA (4,2; 4,2 und 5,56 MW) mit den entsprechenden Fundamenten, Stellflächen und Zufahrten zu errichten und zu betreiben.

Um dies zu realisieren, wird auf den jeweils genutzten Flächen die gesamte durchwurzelbare Bodenschicht und damit die im § 2 Abs. 1 BBodSchG benannten natürlichen Bodenfunktionen durch Aushub und Versiegelung dauerhaft gestört. Bei kumulativer Betrachtung der eingereichten Antragsunterlagen zur UVP-Vorprüfung ergab sich eine Erhöhung der Versiegelung und Störung um ca. 15.488 m². Hierdurch wird der sehr ertragreiche Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das bestehende Bodengefüge wird zerstört. Die teilweise vorhandenen Archivböden werden in Mitleidenschaft gezogen. Die in diesem Antrag beantragten WEA stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA des VRG mit einer versiegelten Bodenfläche von dann ca. 42 ha. Dies sind bereits ca. 5,7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des VRG.

Nach Einstellung des Betriebs und dem vollständigen Rückbau der Anlagen, der Fundamente und der Zufahrten besteht die Möglichkeit der langfristigen annähernden Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BBodSchG. Die Wertigkeit des Ackers bleibt langfristig geschädigt. Der Ertrag ist langfristig geschmälert.

Die dauerhafte Zerstörung des Bodens bleibt auch bei Wiederverwendung des Bodens in anderen Bereichen oder aufgeführten Entseidelungen bestehen.

Eine Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen der Errichtung der WEA einerseits und den Folgen des Eingriffs auf den Boden und den Flächenverbrauch andererseits ist auf Grundlage des BBodSchG jedoch nicht gegeben.

Unter Subsumierung der genannten Fakten ist deshalb davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahmen der 3 Anlagen zu einer Vergrößerung der negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden kommen wird, die kumulierend zu den bereits bestehenden Anlagen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erfolgen. Da bereits eine UVP am Standort durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Eingriffe gegenüber den bereits durchgeführten Eingriffen eher unerheblich sind.

Abfall

Die im Zuge des Baues anfallenden Aushubmassen (Böden, Gemische von verschiedenen Abfällen Bauschutt usw.) unterliegen den geltenden abfallrechtlichen Regelungen. Die Aussagen in der UVP sind aufgrund der übersichtlichen und geringfügigen Mengen an gefährlichem Abfall und den anfallenden ca. 15.000 m³ Bodenaushub aus abfallrechtlicher Sicht ausreichend betrachtet. Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung wurde hier nicht betrachtet, um den Mutterboden am Standort fachgerecht wieder einzubauen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Immissionsschutzbehörde

Die AEZ Planungs GmbH & Co. KG beantragte die wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 13N, WEA 14N und WEA 66N) als Repoweringvorhaben mit Rückbau von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ beim Burgenlandkreis mit bereits bestehenden ca. 108 WEA-Anlagen.

Beim Betrieb von WEA kann es zu Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Schallimmissionen, belästigende optische Wirkungen (Schattenwurf, Diskoeffekt, Lichtimmissionen, optisch bedrängende Wirkung) sowie Eisfall bzw. Eiswurf kommen. Erhebliche Belastungen im Untersuchungsgebiet bestehen außerdem infolge Verkehrslärm durch die Bundesautobahn A9 und die Bundesstraße 180. Angrenzend befinden sich mehrere großflächige Gewerbegebiete und landwirtschaftliche Betriebe. Das Vorranggebiet ist von Ortsteilen umgeben, welche zu großen Teilen einem Dorfgebiet entsprechen.

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Wechsel des Anlagentyps von:

- Enercon E-115 EP3 E3 (NH: 149,0 m, Ges.-H: 207 m, P: 4,2 MW) auf Enercon E-138 EP3 E2 (NH: 160,0 m, Ges.-H: 229,30 m, P: 4,2 MW) betreffend WEA 14N nebst der Verschiebung der WEA-Anlage um 9,9 m nach Osten und 2,74 m nach Norden
- Enercon E-147 EP5 E2 (NH: 126,0 m, Ges.-H: 200,0 m, P: 5,00 MW) auf Enercon E-160 EP5 E3 (NH: 120,0 m, Ges.-H: 200 m, P: 5,56 MW) betreffend WEA 66N

ist nicht davon auszugehen, dass durch den Zubau der WEA zum Anlagenbestand des vorhandenen Windparks die Schallbelastungen über das nach der TA Lärm zulässige Maß hinaus ansteigen werden. Von der beabsichtigten Änderung des Anlagentyps bleibt die unter dem Datum vom 01.09.2021 genehmigte WEA 13N des Typs Enercon E-138 EP3 E2 unberührt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass einem Verstoß gegen die Anforderungen der TA Lärm durch Betriebseinschränkungen (Nebenbestimmungen im BImSchG-Genehmigungsbescheid zur Betriebsweise der WEA) gegengesteuert werden kann.

Des Weiteren ist erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten WEA an den zu betrachtenden maßgeblichen Immissionsorten Belästigungen durch tieffrequente Geräusche oder Infraschall hervorgerufen werden. Mithin ist eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Schallimmissionen nicht zu erwarten.

Durch den beabsichtigten Wechsel des Anlagentyps hat die Antragstellerin im Genehmigungsverfahren ein entsprechend zu überarbeitendes Schattenwurfgutachten vorzulegen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass sich durch Schattenwurf-Abschaltsysteme an allen verfahrensgegenständlichen WEA Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gezielt vermeiden lassen. Im Bescheid zur Erteilung der BImSchG-Genehmigung kann der Vorhabenträgerin durch Inhalts- bzw. Nebenbestimmung auferlegt werden, die WEA gemäß den in der zu überarbeitenden Schattenwurfprognose getroffenen Festlegungen mit Schattenwurf-Abschaltmodulen zu betreiben, um Belästigungen von Anwohnern durch unzulässigen Schattenwurf auszuschließen. Insoweit ist eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf nicht zu erwarten.

Neben Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen, die sog. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“). Zur Vermeidung des „Disco-Effekts“ kann der Vorhabenträgerin im Genehmigungsbescheid durch Nebenbestimmung aufgegeben werden, die Rotorblätter der WEA mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 werden notwendige Anpassungen an die einschlägigen Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vorgenommen. Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Nach überschlüssiger Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass von den verfahrensgegenständlichen WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen wird.

An Rotorblättern von WEA kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen. Erfahrungsgemäß wird in allen ENERCON-WEA serienmäßig die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren eingesetzt. Als Erweiterung kann ein Labko Eisdetektor pro WEA eingesetzt werden.

Ausweislich der Antragsunterlagen kann das Risiko des Eiswurfs/Eisfalls trotz Eisansatzerkennungssystem technisch bedingt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in den BImSchG-Genehmigungsbescheid zum Vorhaben kann sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin die zu genehmigenden WEA unter Aktivierung des besagten Eiserkennungssystems betreibt. Überdies kann der Anlagenbetreiberin auferlegt werden, bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes die Rotoren der WEA in

Ruhestellung zu halten. Beeinträchtigungen durch Eisfall bzw. Eiswurf können hiermit weitgehend ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben durch die Aufnahme der entsprechenden Nebenbestimmungen in den BImSchG-Genehmigungsbescheid zum Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die das Schutzgut Mensch unzulässig beeinträchtigen. Eine UVP-Pflicht wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde nicht gesehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Bewertung

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen - 2. Nachtrag und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 08.12.2021, ergänzt am 26.01.2022, durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 3 WEA, werden 5 Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes zurückgebaut.

Es war hier insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Windfarm handelt. Die Windfarm befindet sich derzeit in einer Umstrukturierung durch verschiedene Repoweringvorhaben, in welchen die bestehenden Anlagen nach und nach durch neue WEA, in verringerter Stückzahl ersetzt werden sollen.

Gerster
Sachbearbeiterin UVP